

15.05.91

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes für das in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannte Gebiet, die Änderung des Wohngeldgesetzes
und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften sowie über die Änderung des
Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 25. Sitzung am 14. Mai 1991
aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (19. Ausschuß)

- Drucksache 12/495 - zum wohngeldrechtlichen Teil - Artikel
5 und 6 - des Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen zur Ent-
lastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle
Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages ge-
nannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991)
- Drucksachen 12/221, 12/401 -

das

**Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes für das
in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet, die Änderung
des Wohngeldgesetzes und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften
sowie über die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 05.06.91

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 150/91

Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet, die Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften sowie über die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Sondervorschriften für die vereinfachte Gewährung von Wohngeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Wohngeldsondergesetz – WoGSoG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich, Zweck des Wohngeldes
- § 2 Art und Umfang des Wohngeldanspruchs
- § 3 Antragberechtigte
- § 4 Familienmitglieder
- § 5 Miete
- § 6 Belastung
- § 7 Zu berücksichtigende Miete oder Belastung

Zweiter Teil

Einkommensermittlung

- § 8 Familieneinkommen
- § 9 Begriff des Jahreseinkommens
- § 10 Ermittlung des Jahreseinkommens
- § 11 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Dritter Teil

Allgemeine Ablehnungsgründe

§ 12

Vierter Teil

Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes

- § 13 Antrag
- § 14 Auskunftspflicht
- § 15 Entscheidung über den Antrag
- § 16 Bewilligungszeitraum
- § 17 Zahlung des Wohngeldes
- § 18 Erhöhung des Wohngeldes
- § 19 Wegfall des Wohngeldanspruchs
- § 20 Beschränkung der Berufung im verwaltungsgewöhnlichen Verfahren

Fünfter Teil

Zuschlag für Wärme und Warmwasser

§ 21

Sechster Teil

Erstattung des Wohngeldes

§ 22

Siebenter Teil

Wohngeld-Statistik

§ 23

Achter Teil

Schlußvorschriften

- § 24 Durchführungsvorschriften
- § 25 Gesetzeskonkurrenz
- § 26 Überleitungsvorschrift

Anlagen 1 bis 5

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich, Zweck des Wohngeldes

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird im Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1993 zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens auf einen vor dem 1. Februar 1993 gestellten Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes Wohngeld als Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum sowie zu den Kosten für Wärme und Warmwasser gewährt. Die Vorschriften des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom . . . Juni 1991 (BGBl. I S. . . .), über Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge (Fünfter Teil) bleiben unberührt.

§ 2

Art und Umfang des Wohngeldanspruchs

Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuß zu der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§ 7) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 für den Wohnraum sowie zu den Kosten für Wärme und Warmwasser (§ 21) gewährt. Satz 1 gilt nicht,

1. wenn § 12 anzuwenden ist oder
2. wenn und solange Wohngeld nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 oder des Fünften Teils des Wohngeldgesetzes für diesen oder anderen Wohnraum gewährt wird.

§ 3

Antragberechtigte

(1) Wer eine Miete oder ein mietähnliches Nutzungsentgelt für Wohnraum zu entrichten hat, ist für einen Mietzuschuß antragberechtigt. Dies gilt auch für Bewohner von Wohnraum im eigenen Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen und in Gebäuden, deren Wohn- und Nutzfläche überwiegend zu gewerblichen oder anderen beruflichen Zwecken genutzt wird.

(2) Für einen Lastenzuschuß ist antragberechtigt, wer für den eigengenutzten Wohnraum die Belastung aufzubringen hat.

(3) Für einen Lastenzuschuß ist ferner antragberechtigt, wer einen Anspruch auf die Einräumung der Eigennutzung hat und für den von ihm genutzten Wohnraum bereits die Belastung aufbringt.

(4) Kommen nach den Absätzen 1 bis 3 mehrere Familienmitglieder in Betracht, so ist nur der Haushaltsvorstand antragberechtigt. Haushaltsvorstand im Sinne dieses Gesetzes ist das Familienmitglied, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt des Antragberechtigten rechnenden Familienmitglieder trägt. Ein zum Haushalt des Antragberechtigten rechnendes Familienmitglied ist nicht selbst antragberechtigt.

§ 4

Familienmitglieder

(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. Verschwägte in gerader Linie sowie Verschwägte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Familienmitglieder rechnen zum Haushalt des Antragberechtigten, wenn sie mit ihm eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Familienmitglieder führen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

(3) Familienmitglieder rechnen auch dann zum Haushalt, wenn sie vorübergehend abwesend sind.

§ 5

Miete

(1) Miete im Sinne dieses Gesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschläge und Vergütungen.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Wohngeldverordnung in der Fassung des § 18 der Wohngeldverordnung [Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom ... Juni 1991 (BGBl. I S. ...)] ist entsprechend anzuwenden;

2. bei möbliertem Wohnraum 20 vom Hundert des Entgeltes nach Absatz 1.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Miete der Mietwert des Wohnraums. Der Mietwert ist nach § 8 der Wohngeldverordnung zu ermitteln

§ 6

Belastung

(1) Belastung im Sinne dieses Gesetzes ist die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung.

(2) Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind Zinsen und Tilgungen für Darlehen zu berücksichtigen, die der Finanzierung der in § 12 Abs. 1 der Wohngeldverordnung genannten Zwecke gedient haben. Die Belastung aus der Bewirtschaftung ist nach § 14 Abs. 2 der Wohngeldverordnung zu bemessen.

§ 7

Zu berücksichtigende Miete oder Belastung

(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung berücksichtigt, die sich nach § 5 oder § 6 ergibt, soweit sie nicht nach Absatz 2 außer Betracht bleibt.

(2) Die Miete oder Belastung bleibt insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf diesen Wohnraum entfallende anteilige Miete oder Belastung, wird das Entgelt in voller Höhe abgesetzt. Auf das Entgelt ist § 5 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Zweiter Teil

Einkommensermittlung

§ 8

Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen.

(2) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des Familieneinkommens.

§ 9

Begriff des Jahreseinkommens

Zum Jahreseinkommen rechnen:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit,
2. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit,
3. Arbeitslosen-, Unterhalts- und Übergangsgeld,
4. Renten, mit Ausnahme der Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
5. von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Dritten empfangener Unterhalt.

§ 10

Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind die Einnahmen zugrunde zu legen, die nach den im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten im Bewilligungszeitraum zu erwarten sind. Zu erwarten sind Einnahmen, die auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten verlässlich ermittelt werden können.

(2) Soweit die Höhe der in § 9 Nr. 1 genannten Einkünfte weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden kann, ist ein Jahreseinkommen von 12 000 Deutsche Mark anzusetzen. Von den Einnahmen nach § 9 Nr. 2 wird ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert abgezogen.

(3) Einmalige Einnahmen, die in einem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraum anfallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen sind, sind so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären.

§ 11

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt:

1. bis zu 200 Deutsche Mark monatlich für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist,
2. bei einer nicht zum Haushalt rechnenden Person
 - a) bis zu 750 Deutsche Mark monatlich für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe,
 - b) bis zu 300 Deutsche Mark monatlich für eine sonstige Person.

Dritter Teil

Allgemeine Ablehnungsgründe

§ 12

Wohngeld wird nicht gewährt:

1. wenn für eine von mehreren Wohnungen bereits Wohngeld gewährt wird,
2. für Wohnraum, der von Personen während der Zeit benutzt wird, in der sie vom Familienhaushalt vorübergehend abwesend sind (§ 4 Abs. 3).

Vierter Teil

Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes

§ 13

Antrag

(1) Der Antrag auf Wohngeld ist von dem Antragberechtigten an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Der Antrag kann für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden. Wird der Wiederholungsantrag früher als zwei Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums gestellt, so gilt der Erste des zweiten Monats vor Ablauf des Bewilligungszeitraums als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 10.

(2) § 65a des Ersten und § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden.

§ 14

Auskunftspflicht

(1) Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind

1. die zum Haushalt des Antragberechtigten rechnenden Familienmitglieder,

2. sonstige Personen, die mit dem Antragberechtigten Wohnraum gemeinsam bewohnen,

verpflichtet, der zuständigen Stelle Auskunft über ihre Einnahmen und über andere für das Wohngeld maßgebende Umstände zu geben.

(2) Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind die Arbeitgeber des Antragberechtigten und der in Absatz 1 bezeichneten Personen verpflichtet, der zuständigen Stelle über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

(3) Der Empfänger der Miete ist verpflichtet, der zuständigen Stelle über Höhe und Zusammensetzung der Miete sowie über andere ihm bekannte, das Miet- oder Nutzungsverhältnis betreffende Umstände Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(4) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 Auskunftspflichtigen sind § 60 sowie § 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

§ 15

Entscheidung über den Antrag

(1) Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag auf Wohngeld.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Bewilligungsbescheid soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.

§ 16

Bewilligungszeitraum

(1) Das Wohngeld wird für zwölf Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum kann unterschritten werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist.

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Treten die Voraussetzungen für die Bewilligung des Wohngeldes erst in einem späteren Monat ein oder wird der Antrag nur im Hinblick auf die in einem späteren Monat eintretende Erhöhung der Miete oder Belastung gestellt, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten dieses Monats.

(3) Wird das Wohngeld nach § 18 Abs. 2 rückwirkend bewilligt, so beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, von dem an eine erhöhte Miete oder Belastung berücksichtigt werden darf.

(4) Abweichend von Absätzen 2 und 3 beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats,

1. in dem Leistungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes beantragt oder die Prüfung eines Anspruchs auf solche Leistungen von Amts wegen eingeleitet worden ist, sofern Leistungen nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes nicht gewährt werden,

2. der auf den Monat folgt, in dem Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes eingestellt worden ist,

3. für den nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes zu Unrecht erbrachtes Wohngeld zu erstatten ist,

wenn der Antrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Entscheidung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

§ 17

Zahlung des Wohngeldes

(1) Das Wohngeld wird an den Antragberechtigten gezahlt (Wohngeldempfänger). Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten oder, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, auch ohne diese Einwilligung an eine zu einem Familienhaushalt rechnende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden. Wird der Mietzuschuß an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Antragberechtigte hiervon zu unterrichten.

(2) Das Wohngeld wird in der Regel im voraus gezahlt. Es soll monatlich oder für jeweils zwei Monate (Zahlungsabschnitt) gezahlt werden.

§ 18

Erhöhung des Wohngeldes

(1) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erhöht oder
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder
3. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert verringert oder
4. die bei der Bemessung des Zuschlags für Wärme und Warmwasser zu berücksichtigende Wohnfläche um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder die Heizungsart geändert (§ 21),

so wird das Wohngeld auf Antrag neu bewilligt, wenn dies zu einer Erhöhung des Wohngeldes führt. Über einen nach dem 31. Januar 1993 gestellten Antrag ist nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes zu entscheiden.

(2) Hat sich rückwirkend die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert erhöht, so wird Wohngeld auf Antrag auch für den

Zeitraum bewilligt, für den rückwirkend die erhöhte Miete zu bezahlen oder die erhöhte Belastung aufzubringen ist. Das rückwirkend zu bewilligende Wohngeld darf den Betrag nicht übersteigen, um den sich die Miete oder Belastung erhöht hat. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf des auf die Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung folgenden Kalendermonats geltend gemacht wird. Über einen nach dem 31. Januar 1993 gestellten Antrag ist nach dem jeweils geltenden Recht zu entscheiden.

§ 19

Wegfall des Wohngeldanspruchs

(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr benutzt, so entfällt der Anspruch von dem folgenden Zahlungsabschnitt an.

(2) Ist ein alleinstehender Antragberechtigter nach der Antragstellung verstorben, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld von dem auf den Sterbemonat folgenden Zahlungsabschnitt an. Rechnen zum Haushalt des verstorbenen Antragstellers mehrere Familienmitglieder, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld erst mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(3) Wegen anderer Änderungen in den für die Gewährung des Wohngeldes erheblichen Verhältnissen entfällt oder verringert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.

§ 20

Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren ist § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

Fünfter Teil

Zuschlag für Wärme und Warmwasser

§ 21

(1) Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (§ 7) wird vor Anwendung der Anlagen 1 bis 5 je Quadratmeter Wohnfläche um folgenden Zuschlag zu den Kosten für Wärme und Warmwasser erhöht (Wohnkosten), soweit diese auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen:

Heizungsart	Einzel- raum- heizung	Zentral- heizung	Fern- heizung
Zeitraum vom bis	Deutsche Mark		
1. Oktober 1991 bis 30. September 1992	1,—	1,80	2,50
1. Oktober 1992 bis 30. September 1993	0,70	1,30	1,80
1. Oktober 1993 bis 31. Dezember 1993	0,40	0,80	1,20

Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Der für Fernheizung maßgebende Betrag gilt auch, wenn mehr als die Hälfte der beheizten Räume mit Stadt- oder Erdgas oder mit elektrischer Speicherheizung beheizt wird; sonst gilt der für Zentralheizung maßgebende Betrag. Der sich ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.

(2) Zentralheizung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist eine Sammelheizung, bei der an einer Stelle des Gebäudes oder der Wohnung ein Wärmeträger erwärmt wird und an die Wohn- und Schlafräume angeschlossen sind.

Sechster Teil

Erstattung des Wohngeldes

§ 22

Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm vom Bund zur Hälfte erstattet.

Siebenter Teil

Wohngeld-Statistik

§ 23

(1) Über die Entscheidungen nach diesem Gesetz sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Wohngeldempfänger, die für die Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes erforderlich sind, ist bis einschließlich 31. Dezember 1993 eine Bundesstatistik durchzuführen.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. Art (§ 2 Satz 1) und Höhe des monatlichen, nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 gezahlten Wohngeldes;
2. Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbsleben und dessen Stellung im Beruf sowie Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder;
3. die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Heizungsart (§ 21 Abs. 1), Größe der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung (§ 7) und des monatlichen Zuschlags zu den Kosten

288/91

für Wärme und Warmwasser (§ 21) sowie die Gemeinde;

4. das monatliche Familieneinkommen (§ 8).

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle.

(4) Zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik dienen Wohngeldnummern, die keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Wohngeldempfänger sowie der in § 14 bezeichneten Personen enthalten oder einen Rückschluß auf solche zulassen. Die Wohngeldnummern sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt, zu dem die Erhebung durchgeführt worden ist (Absatz 5), zu löschen.

(5) Die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 wird jährlich für den Monat Dezember durchgeführt. Die statistischen Landesämter stellen dem Statistischen Bundesamt die erhobenen Angaben unverzüglich zur Verfügung.

(6) Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25 vom Hundert der Wohngeldempfänger nach Absatz 2 sind dem Statistischen Bundesamt jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen. Für diesen Zweck dürfen die Einzelangaben, bei denen Haushalte mit mehr als fünf Familienmitgliedern in einer Gruppe zusammenzufassen sind, ohne Wohngeldnummern auch der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde übermittelt werden. Bei der empfangenden Stelle wird eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen zu trennen ist. Die in dieser Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für Zwecke des Absatzes 1 verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Einzelangaben dürfen nicht mit anderen Daten zusammengeführt werden.

(7) Auf Anforderung stellen die statistischen Landesämter die von ihnen erfaßten Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt für Sonderaufbereitungen des Bundes zur Verfügung.

(8) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen. Die Angaben des Antragstellers und der in § 14 bezeichneten Personen für die Wohngeldbewilligung dienen zur Ermittlung der statistischen Daten im Rahmen der Erhebungsmerkmale.

(9) Der Antragsteller ist über die Verwendung der auf Grund der Bearbeitung bekannten Daten für die Wohngeldstatistik und die Möglichkeit der Übermittlung nach Absatz 6 Satz 2 zu belehren.

Achter Teil Schlußvorschriften

§ 24

Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen 1 bis 5 an eine Änderung der Vorschriften über den höchstzulässigen Mietzins anzupassen.

§ 25

Gesetzeskonkurrenz

(1) Auf alleinstehende Wehrpflichtige im Sinne des § 7 a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes ist das Wohngeldgesetz für die Dauer ihres Grundwehrdienstes nicht anzuwenden. Ist dem Wehrpflichtigen Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn des Grundwehrdienstes fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiter gewährt; § 19 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Personen, auf die § 7 a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechende Anwendung findet.

(3) Auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach zustehen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden. Das gilt auch, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Ist Wohngeld für einen Zeitraum bewilligt, in den der Beginn der Ausbildung fällt, wird das Wohngeld bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums in gleicher Höhe weiter gewährt; § 19 bleibt unberührt.

§ 26

Überleitungsvorschrift

(1) Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vorschriften dieses Gesetzes über einen Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden, so ist das Wohngeld für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Änderung jeweils nach dem bis dahin geltenden Recht, für die darauf folgende Zeit nach neuem Recht zu bewilligen.

(2) Ist vor Inkrafttreten von Vorschriften, die dieses Gesetz ändern, über einen Antrag auf Wohngeld entschieden, so verbleibt es für die Gewährung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zu der Entscheidung geltenden Rechts.

Anlage 1

Monatliches Wohngeld für Alleinziehende

Wohnkosten in DM ¹⁾	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 200	200 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480	480 und mehr
Ein- kommen in DM ²⁾															
0-400	34	51	68	86	103	120	147	181	216	251	286	321	355	390	425
400-500	24	40	56	73	89	106	131	164	186	229	262	295	328	361	394
500-600	13	28	43	58	74	90	113	145	176	207	238	269	300	331	363
600-700		14	28	43	58	72	95	124	154	184	213	243	272	302	331
700-800			13	27	41	55	76	105	133	161	188	216	244	272	300
800-900				12	25	38	58	84	111	137	163	189	215	241	267
900-1000						21	39	64	88	112	137	161	186	210	235
1000-1100							20	42	65	87	110	132	155	178	200
1100-1200								20	41	62	82	103	124	145	165
1200-1300									17	35	54	73	92	111	130
1300-1400											28	43	60	77	94
1400-1500												12	27	42	57
1500-1600															20

1) die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

2) der zwölfte Teil des Jahreseinkommens (§ 9) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

Anlage 2

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM ¹⁾	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480	480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 und mehr
Ein- kommen in DM ²⁾	27	43	59	75	92	109	125	142	167	201	234	267	301	334	367	401	434	468	501
0—600	15	31	46	62	78	84	110	126	150	182	214	247	278	311	343	375	408	440	472
600—700		16	31	46	61	76	92	108	131	162	194	225	256	287	318	350	381	412	443
700—800			14	28	43	58	73	88	111	141	172	202	232	263	293	323	353	384	414
800—900				16	30	45	59	74	85	124	153	182	211	240	269	288	327	356	385
900—1000					17	31	45	59	80	107	135	163	190	218	245	273	301	328	356
1000—1100						16	29	42	62	89	116	143	169	195	221	248	274	300	325
1100—1200							13	26	45	70	96	121	147	172	197	222	247	272	297
1200—1300									27	51	75	99	123	147	172	196	220	244	268
1300—1400										31	54	77	100	123	145	168	191	214	237
1400—1500										11	33	54	76	97	119	140	162	183	205
1500—1600											11	31	51	72	92	112	132	152	173
1600—1700												27	45	64	83	102	121	140	160
1700—1800														19	37	54	72	89	107
1800—1900																25	41	57	74
1900—2000																	10	25	40
2000—2100																			

¹⁾ die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

²⁾ das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

Anlage 3

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM ¹⁾ Ein- kommen in DM ²⁾	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480	480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 und mehr
0 - 800	10	26	42	58	74	90	107	123	140	157	182	215	248	281	314	348	381	414	447	481	514	547	580
800 - 900		12	27	42	58	73	90	106	122	138	162	194	227	259	281	323	355	388	420	452	484	517	549
900 - 1000			15	30	45	60	76	91	107	122	146	177	208	239	270	301	332	364	395	426	457	488	519
1000 - 1100				20	34	48	63	78	93	108	131	161	191	221	251	281	311	341	371	401	431	461	491
1100 - 1200					22	36	51	65	80	94	116	145	174	203	232	260	289	318	347	376	405	434	463
1200 - 1300					11	24	38	52	66	80	101	128	157	184	212	240	268	296	323	351	379	407	434
1300 - 1400						12	26	39	52	66	86	113	139	166	193	219	246	273	299	326	353	379	406
1400 - 1500							13	26	39	51	71	96	122	148	173	199	224	250	275	301	326	352	377
1500 - 1600								12	25	37	55	80	104	129	153	178	202	227	251	276	300	325	349
1600 - 1700									11	22	40	63	87	110	133	157	180	204	227	250	274	297	320
1700 - 1800											24	47	69	91	113	136	158	180	203	225	247	269	292
1800 - 1900												30	51	72	93	115	136	157	178	199	220	242	263
1900 - 2000												13	33	53	73	93	113	133	153	173	194	214	234
2000 - 2100													15	34	53	72	91	110	129	148	167	186	204
2100 - 2200														15	33	51	68	86	104	122	140	157	175
2200 - 2300															12	29	46	62	79	96	112	129	146
2300 - 2400																	23	39	54	70	85	101	116
2400 - 2500																		15	29	44	58	72	87
2500 - 2600																				17	31	44	57
2600 - 2700																						15	28

¹⁾ die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden

pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

²⁾ das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

288/31

Anlage 4

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM ¹⁾	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440
Ein- kommen in DM ²⁾																
0- 800	18	35	52	89	86	103	120	138	155	173	190	208	234	269	304	339
800- 900		28	42	58	75	91	108	125	142	159	176	193	219	253	287	321
900-1000		15	31	47	63	78	95	111	128	145	161	178	203	236	269	303
1000-1100			23	38	54	69	85	101	117	133	149	166	190	222	255	287
1100-1200			15	30	45	59	75	90	106	122	138	153	177	209	240	272
1200-1300				22	36	50	65	80	95	111	126	141	164	195	225	256
1300-1400				13	27	40	55	70	84	99	114	129	151	181	211	241
1400-1500					18	31	45	59	73	88	102	117	138	167	196	225
1500-1600						21	35	49	63	77	91	105	126	154	182	210
1600-1700						12	24	38	52	65	78	92	113	140	167	194
1700-1800							14	27	41	54	67	80	100	126	152	178
1800-1900								17	30	42	55	68	87	112	137	163
1900-2000									19	31	43	55	74	98	123	147
2000-2100										19	31	43	61	84	108	131
2100-2200											19	30	48	70	93	116
2200-2300												18	34	56	78	100
2300-2400													21	42	63	84
2400-2500														28	48	69
2500-2600														14	34	53
2600-2700															19	37
2700-2800																21
2800-2900																
2900-3000																
3000-3100																
3100-3200																
3200-3300																
3300-3400																
3400-3500																

¹⁾ die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

²⁾ das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

288/91

Anlage 5

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit fünf und mehr Familienmitgliedern

(1) Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit fünf und mehr Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM ¹⁾ Ein- kommen in DM ²⁾	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 300	300 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440
0-1000	22	38	54	71	87	103	120	137	154	171	189	206	223	248	282	317
1000-1100	14	30	46	62	78	93	110	126	143	160	176	193	210	235	268	302
1100-1200		23	38	53	69	84	100	116	132	149	165	181	198	222	255	287
1200-1300		15	30	45	60	75	90	106	122	138	154	170	186	209	241	273
1300-1400			22	37	51	66	80	96	111	127	142	158	173	197	228	259
1400-1500			15	28	42	56	71	86	101	116	131	146	161	184	214	244
1500-1600				20	34	47	61	76	90	105	120	134	149	171	200	230
1600-1700				12	25	38	51	65	80	94	108	123	137	158	187	216
1700-1800					16	28	41	55	69	83	97	111	125	146	173	201
1800-1900						19	32	45	59	72	86	99	113	133	160	187
1900-2000						10	22	35	48	61	74	87	100	120	146	172
2000-2100							12	25	37	50	63	76	88	107	133	158
2100-2200								15	27	39	51	64	76	94	119	144
2200-2300									16	28	40	52	64	82	105	129
2300-2400										17	29	40	52	69	92	115
2400-2500											17	28	39	56	78	100
2500-2600												16	27	43	65	86
2600-2700													15	30	51	71
2700-2800														17	37	57
2800-2900															24	43
2900-3000															10	28
3000-3100																14
3100-3200																
3200-3300																
3300-3400																
3400-3500																
3500-3600																
3600-3700																
3700-3800																
3800-3900																
3900-4000																

- 1) die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark
- 2) das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

(2) Bei einem Haushalt mit sechs und mehr Familienmitgliedern gilt die Tabelle für fünf Familienmitglieder mit folgenden Maßgaben:

1. Es ist von einem monatlichen Familieneinkommen auszugehen, das sich für das sechste und jedes weitere Familienmitglied um je 400 Deutsche Mark ermäßigt.
2. Bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung von mehr als 1 000 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 40 Deutsche Mark der Wert der vorletzten Spalte um den entsprechenden Wert der letzten Spalte erhöht.
3. Bei einem nach Nummer 1 ermäßigten monatlichen Familieneinkommen von mehr als 4 000 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 100 Deutsche Mark der nach Anwendung der Nummern 1 und 2 sich ergebende Betrag um 20 Deutsche Mark vermindert. Wohngeld unter 10 Deutsche Mark wird nicht gewährt.

440 bis 480	480 bis 520	520 bis 580	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 bis 760	760 bis 800	800 bis 840	840 bis 880	880 bis 920	920 bis 960	960 und mehr	Steige- rungs- betrag
351	385	419	453	487	522	556	590	624	658	692	727	761	795	34
335	368	402	435	468	502	535	568	602	635	669	702	735	769	34
320	352	385	417	450	483	515	548	580	613	645	678	711	743	32
305	336	368	400	432	464	495	527	559	591	622	654	686	718	32
290	320	351	382	413	444	475	506	537	568	589	630	661	692	31
274	305	335	365	395	425	455	486	516	546	576	606	636	667	31
259	289	318	347	377	406	435	465	494	524	553	582	612	641	29
244	273	301	330	358	387	416	444	473	501	530	558	587	616	29
229	257	284	312	340	368	396	423	451	479	507	534	562	590	28
214	241	268	295	322	349	376	403	430	457	484	511	537	564	27
199	225	251	277	303	329	356	382	408	434	460	487	513	539	26
183	208	234	260	285	310	336	361	386	412	437	463	488	513	25
168	193	217	242	267	291	316	340	365	389	414	439	463	488	25
153	177	201	224	248	272	296	318	343	367	391	415	438	462	24
138	161	184	207	230	253	276	299	322	345	368	391	414	437	23
123	145	167	189	211	233	256	278	300	322	344	367	389	411	22
107	128	150	171	193	214	236	257	278	300	321	343	364	385	21
92	113	133	154	174	195	216	236	257	277	298	319	339	360	21
77	97	116	136	156	176	196	215	235	255	275	294	314	334	20
62	81	100	119	138	157	175	194	213	232	251	270	289	308	19
46	64	83	101	119	137	155	174	192	210	228	246	265	283	18
31	48	66	83	101	118	135	153	170	188	205	222	240	257	17
16	32	49	66	82	99	115	132	148	165	182	198	215	231	16
	16	32	48	64	79	95	111	127	143	158	174	190	206	16
		15	30	45	60	75	90	105	120	135	150	165	180	15
			12	27	41	55	69	83	98	112	126	140	154	14
					21	35	48	62	75	88	102	115	129	14
						15	27	40	53	65	78	90	103	13
								18	30	42	54	65	77	12
										19	30	41	52	11
												16	26	10

282/31

Artikel 2

Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften

(1) Neuntes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn § 18 anzuwenden ist oder wenn Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes oder nach dem Wohngeldsondergesetz [Artikel 1 des Gesetzes vom . . . Juni 1991 (BGBl. I S. . .)] für diesen oder anderen Wohnraum gewährt wird.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist über einen nach dem 30. September 1991 gestellten Antrag nach den Vorschriften des Wohngeldsondergesetzes zu entscheiden.“

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist über einen nach dem 30. September 1991 gestellten Antrag nach den Vorschriften des jeweils geltenden Rechts zu entscheiden.“

3. In § 30 werden folgender Absatz 4 eingefügt und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5:

„(4) Wird nach dem Antrag auf Wohngeld eine Sozialleistung zur Deckung des Lebensunterhalts oder der Miete oder der Belastung bewilligt, bei deren Bemessung das Wohngeld als Einnahme nicht zu berücksichtigen ist, hat die Wohngeldstelle einen Erstattungsanspruch nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs, soweit bei Anrechnung der Sozialleistung als Einnahme der Wohngeldanspruch sich verringert oder entfällt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Wohngeld nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes gewährt worden ist.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erhalten der mit dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten in Haushaltsgemeinschaft lebende Ehegatte oder minderjährige unverheiratete Angehörige im Sinne des § 4 Abs. 1 keine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungen, gelten auch diese Personen als Empfänger der Hilfe. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte selbst keine Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält, jedoch sein Ehegatte.“

b) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn und solange dem Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bereits Wohngeld nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10, nach § 32 für anderen Wohnraum oder nach dem Wohngeldsondergesetz für diesen oder anderen Wohnraum gewährt wird.“

5. In § 32 werden

a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Das Wohngeld wird nach dem durch Rechtsverordnung auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 1 für das Land oder für nach Mietenstufen zusammengefaßte Gemeinden des Landes festgelegten Vomhundertsatz der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt, bemessen und auf volle Deutsche Mark gerundet. Eine Vergütung für die Überlassung von Möbeln ist von den Aufwendungen von Wohnraum abzusetzen. Ist hierfür ein besonderer Betrag nicht angegeben, sind von denen in Satz 1 genannten Aufwendungen 80 v. H. zu berücksichtigen.“

b) in Absatz 5 die Worte „nicht mehr vorliegen“ durch die Worte „entfallen sind“ ersetzt und

c) dem Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Antragsfrist nach § 16 Abs. 4 des Wohngeldsondergesetzes.“

6. In § 33 wird die Verweisung „§§ 39 und 41“ durch die Verweisung „§ 41“ ersetzt.

7. In § 35 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c werden die Worte „die Unterkunft“ durch die Worte „den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 2)“ ersetzt.

8. § 39 wird gestrichen.

9. In § 40 werden folgender Absatz 2 eingefügt und der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

„(2) Ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet über einen Antrag auf Wohngeld nach den §§ 23 und 29 dieses Gesetzes bis zum 30. September 1991 noch nicht entschieden, so ist das Wohngeld bis zum 30. September 1991 nach diesem Gesetz, für die darauf folgende Zeit nach dem Wohngeldsondergesetz zu bewilligen. Wird der Antrag nur im Hinblick auf die nach dem 30. September 1991 eintretende Erhöhung der Miete oder Belastung gestellt, so ist das Wohngeld nur nach dem Wohngeldsondergesetz zu bewilligen.“

10. In § 41 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gilt auch, wenn dem Grunde nach förderungsberechtigte Familienmitglieder der Höhe nach keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.“

11. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der bisherige Satz 4 gestrichen.

bb) Folgende Nummer 2 wird eingefügt und die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3:

„2. § 29 Abs. 1 Satz 1 vom 1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1994 mit folgender Nummer 4 anzuwenden:

„4. Die bei der Bemessung des Zuschlags für Wärme und Warmwasser zu berücksichtigende Wohnfläche um mehr als 15 vom Hundert erhöht oder die Heizungsart geändert (§ 42 Abs. 3 und 4),“

cc) In der neuen Nummer 3 wird § 32 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Das Wohngeld beträgt 60 vom Hundert der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt und soweit diese Regelung nicht durch Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 2 Nr. 5 aufgehoben und ein abweichender Vomhundertsatz bestimmt wird. Bei möbliertem Wohnraum sind 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Aufwendungen zu berücksichtigen. Für laufende Leistungen für Heizung wird das Wohngeld nach folgendem Vomhundertsatz der Aufwendungen bemessen:

Zeitraum		Vomhundertsatz
vom	bis	
1. Oktober 1991	30. September 1992	50
1. Oktober 1992	30. September 1993	40
1. Oktober 1993	31. Dezember 1994	30

Das Wohngeld nach Satz 1 und 2 wird bei einmaligen Leistungen für Heizung entsprechend Satz 3 erhöht. Das für einmalige Leistungen für Heizung gewährte Wohngeld ist bei Anwendung des § 31 Abs. 4 Nr. 1 nicht zu berücksichtigen. Der sich insgesamt ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.“

dd) Folgende Nummer 4 wird eingefügt und die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5:

„4. § 35 Abs. 2 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

a) In Nummer 1 gelten vom 1. Februar 1993 bis 31. Dezember 1994 die Erhebungsmerkmale nach den Buchstaben e und f in folgender Fassung:

„e) die Heizungsart (§ 42 Abs. 3) sowie die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 2 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz (ÜVWoGG);

f) die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung (§ 2 ÜVWoGG), Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung (§ 7) und des monatlichen Zuschlags zu den Kosten für Wärme und Warmwasser, öffentlicher Förderung der Wohnung, Grund der Antragberechtigung (§ 3) sowie die Gemeinde;“

b) Nummer 2 gilt vom 1. Oktober 1991 bis 31. Dezember 1994 mit folgenden Maßgaben:

aa) Die Erhebungsmerkmale nach den Buchstaben b und c gelten in folgender Fassung:

„b) Höhe des monatlichen Wohngeldes nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sowie nach Satz 3 und Satz 4; Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (§ 32 Abs. 3) rechnenden Personen;

c) die tatsächlichen und die anerkannten laufenden monatlichen Aufwendungen für den Wohnraum (§ 32 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2) sowie die laufenden monatlichen Aufwendungen für Heizung und die einmaligen Aufwendungen für Heizung (§ 32 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4);“

bb) nach dem Buchstaben e wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes Erhebungsmerkmal f angefügt:

„f) Betrag des im Berichtszeitraum für laufende und einmalige Leistungen für Heizung (§ 32 Abs. 1) gezahlten Wohngeldes sowie die Heizungsart (§ 42 Abs. 3).“

288/97

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird gestrichen;

bb) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefaßt:

„4. die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 sowie der vorstehenden Nummern 1 bis 3 mit den zugehörigen Rechtsverordnungen aufzuheben, sobald in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Einkommen und Mieten mit denen im übrigen Bundesgebiet vergleichbar sind;“.

cc) Die Nummer 6 wird Nummer 5, die Nummer 7 wird Nummer 6.

dd) In der neuen Nummer 6 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 3“ und „Nummer 6“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 5“ und „Nummer 5“ ersetzt.

c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (§ 7) vor Anwendung der Anlagen 1 bis 10 je Quadratmeter Wohnfläche um folgenden Zuschlag zu den Kosten für Wärme und Warmwasser erhöht, soweit diese auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen:

Heizungsart	Zeitraum vom bis	Einzel- raum- heizung	Zentral- heizung	Fern- heizung
		Deutsche Mark		
	1. Februar 1993 bis 30. September 1993	0,70	1,30	1,80
	1. Oktober 1993 bis 31. Dezember 1994	0,40	0,80	1,20

Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist. Der für Fernheizung maßgebende Betrag gilt auch, wenn mehr als die Hälfte der beheizten Räume mit Stadt- oder Erdgas oder mit elektrischer Speicherheizung beheizt wird; sonst gilt der für Zentralheizung maßgebende Betrag. Der sich ergebende Betrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.

(4) Zentralheizung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist eine Sammelheizung, bei der an einer Stelle des Gebäudes oder der Wohnung ein Wärmeträger erwärmt und an die Wohn- und Schlafräume angeschlossen sind.

(5) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist von dem nach §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen vom 1. Februar 1993 bis zum 30. Juni 1995 ein Freibetrag von 1 200 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im

Sinne des § 4 Abs. 1 ein Freibetrag von jeweils 300 Deutsche Mark im Jahr abzusetzen.“

(2) Änderung der Wohngeldverordnung

Der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1991 (BGBl. I S. 1006) wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18

Überleitungsregelungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist § 6 Abs. 1 Satz 1 in folgender Fassung anzuwenden:

Sind die in § 5 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes bezeichneten Kosten, Zuschläge und Vergütungen oder bei Einzelraumheizung die Kosten der Brennstoffe und der elektrischen Energie in der Miete enthalten, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist oder können in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes bezeichnete Betriebskosten oder bei Einzelraumheizung die Kosten der Brennstoffe und der elektrischen Energie im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden, so sind von der Miete zunächst folgende Pauschbeträge abzusetzen:

1. als Kosten für Wärme und Warmwasser, soweit sie auf Brennstoffe und elektrische Energie oder auf Kosten des Betriebs von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen entfallen, je Quadratmeter Wohnfläche folgende monatliche Beträge:
 - a) bei Einzelraumheizung 1,50 Deutsche Mark;
 - b) bei Zentralheizung (§ 42 Abs. 4 WoGG) 2,30 Deutsche Mark;
 - c) bei Fernheizung 3 Deutsche Mark;
2. für Untermietzuschläge je Untermietverhältnis 5 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von einer Person benutzt wird, oder 10 Deutsche Mark monatlich, wenn der untervermietete Wohnraum von zwei oder mehr Personen benutzt wird;
3. für Vergütungen für die Überlassung von
 - a) Kühltischen 8 Deutsche Mark monatlich,
 - b) Waschmaschinen 12 Deutsche Mark monatlich.“

(3) Änderung der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz

§ 6 der Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830) wird gestrichen.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 2 Abs. 2 geänderte Vorschrift der Wohngeldverordnung kann auf Grund der Ermächti-

gung des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Satz 2 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel II § 1 Nr. 14 des Sozialgesetzbuchs — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„14. das Wohngeldgesetz und das Wohngeldsondergesetz,“.

Artikel 5

Neufassung des Wohngeldgesetzes

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes ohne die Anlagen 1 bis 10 in der ab 1. Oktober 1991 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 1991 in Kraft. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5 Buchstaben a und b, Nr. 6 bis Nr. 8 und Nr. 10 tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

15.05.91

In

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet, die Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften sowie über die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 25. Sitzung am 14. Mai 1991 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet, die Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften sowie über die Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Drucksachen 12/221, 12/401, 12/495 - die nachfolgende Entschlieung in Drucksache 12/495 - Nummer 2 der Beschluempfehlung - angenommen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ber die Auswirkungen des Wohngeldsondergesetzes bis zum 31. Dezember 1992 zu berichten.

17.05.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes
für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte
Gebiet, die Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer
wohngeldrechtlicher Vorschriften sowie über die Änderung
des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. Mai 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat begrüÙt, daÙ der Deutsche Bundestag ein Wohngeldsondergesetz für das Beitrittsgebiet verabschiedet hat und damit einer Bitte des Bundesrates vom 19. April 1991 gefolgt ist. Damit ist ein schnelleres Inkrafttreten der neuen Wohngeldregelungen möglich; der Vorlauf für die Bewilligungen des Wohngeldes wird sinnvoll verlängert.

Der Bundesrat begrüßt auch die Ausgestaltung des besonderen Wohngeldes als endgültige Zahlung anstatt einer Vorauszahlung, hält aber daran fest, daß ein sachgerechterer Termin für das Auslaufen des Gesetzes der 31. Dezember 1994 wäre.

Das gemeinsam angestrebte Ziel eines möglichst frühzeitigen Inkrafttretens und die dadurch bedingte knappe Zeit für die Konzipierung und Prüfung des Gesetzes können Schwierigkeiten bei der Anwendung verursachen. Der Bundesrat stimmt gleichwohl angesichts der Dringlichkeit einer Entscheidung dem vorliegenden Gesetz in der Erwartung zu, daß sich alle am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten zu Änderungen bereitfinden, falls sich beim Vollzug dazu eine Notwendigkeit ergibt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, über die Auswirkungen des Wohngeldsondergesetzes bis zum 31. Dezember 1992 zu berichten.

- 1-C

Bundesrat

zu Drucksache 288/91 (2)

16.05.91

In

Berichtigung

zum

Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes für das in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannte Gebiet, die Änderung des Wohngeldgesetzes
und anderer wohngeldrechtlicher Vorschriften sowie über die Änderung des
Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Deutscher Bundestag

Der Direktor

Bonn, den 16. Mai 1991

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen
Bundestages vom 15. Mai 1991 teile ich mit, daß zu dem vom
Deutschen Bundestag in seiner 25. Sitzung am 14. Mai 1991
verabschiedeten

Gesetz über die Einführung eines Wohngeldsondergesetzes
für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte
Gebiet, die Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer
wohngeldrechtlicher Vorschriften sowie über die Änderung
des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
- Drucksachen 12/221, 12/401, 12/495 -

folgende Berichtigungen erforderlich sind:

1. In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 4 Satz 2 die Worte
"des Antragsberechtigten" zu streichen.
2. Die Anlagen 1 bis 5 sind durch die beiliegenden Anlagen
1 bis 5 zu ersetzen.

Bücker
(Dr. Bücker)

-2-C

- 1 -

zu Drucksache 288/91

- 7 -

Anlage 1

Monatliches Wohngeld für Alleinwohnende

Wohnkosten in DM ¹⁾ Ein- kommen in DM ²⁾	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 200	200 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480	480 und mehr
0 - 400	34	51	68	86	103	120	147	181	216	251	286	321	355	390	425
400 - 500	24	40	56	73	89	106	131	164	196	229	262	295	328	361	394
500 - 600	13	28	43	58	74	90	113	145	176	207	238	269	300	331	363
600 - 700		14	28	43	58	72	95	124	154	184	213	243	272	302	331
700 - 800			13	27	41	55	76	105	133	161	188	216	244	272	300
800 - 900				12	25	38	58	84	111	137	163	189	215	241	267
900 - 1000						21	39	64	88	112	137	161	186	210	235
1000 - 1100							20	42	65	87	110	132	155	178	200
1100 - 1200								20	41	62	82	103	124	145	165
1200 - 1300									17	35	54	73	92	111	130
1300 - 1400											26	43	60	77	94
1400 - 1500												12	27	42	57
1500 - 1600															20

¹⁾ die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden

pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

²⁾ der zwölfte Teil des Jahreseinkommens (§ 9) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

- 3 - C

288/91

- 2 -

- 8 -

Anlage 2

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM ¹⁾	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 240	240 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480	480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 und mehr
Ein- kommen in DM ²⁾	27	43	59	75	92	109	125	142	167	201	234	267	301	334	367	401	434	468	501
0 - 600	15	31	46	62	78	94	110	126	150	182	214	247	279	311	343	375	408	440	472
600 - 700		16	31	46	61	76	92	108	131	162	194	225	256	287	318	350	381	412	443
700 - 800			14	28	43	58	73	88	111	141	172	202	232	263	293	323	353	384	414
800 - 900				16	30	45	59	74	95	124	153	182	211	240	269	298	327	356	385
900 - 1000					17	31	45	59	80	107	135	163	190	218	245	273	301	328	356
1000 - 1100						16	29	42	62	89	116	143	169	195	221	248	274	300	326
1100 - 1200							13	26	45	70	96	121	147	172	197	222	247	272	297
1200 - 1300									27	51	75	99	123	147	172	196	220	244	268
1300 - 1400										31	54	77	100	123	145	168	191	214	237
1400 - 1500										11	33	54	76	97	119	140	162	183	205
1500 - 1600											11	31	51	72	92	112	132	152	173
1600 - 1700												27	45	64	83	102	121	140	160
1700 - 1800													19	37	54	72	89	107	125
1800 - 1900															25	41	57	74	90
1900 - 2000																10	25	40	55
2000 - 2100																			

¹⁾ die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

²⁾ das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

- 4 - C
- 3 -

zu Drucksache 288/91

- 9 -

Anlage 3

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM ¹⁾ Ein- kommen in DM ²⁾	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440	440 bis 480	480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 und mehr
0 - 800	10	26	42	58	74	90	107	123	140	157	182	215	248	281	314	348	381	414	447	481	514	547	580
800 - 900		12	27	42	58	73	90	106	122	138	162	194	227	259	~~291~~ 291	323	355	388	420	452	484	517	549
900 - 1000			15	30	45	60	76	91	107	122	146	177	208	239	270	301	332	364	395	426	457	488	519
1000 - 1100				20	34	48	63	78	93	108	131	161	191	221	251	281	311	341	371	401	431	461	491
1100 - 1200					22	36	51	65	80	94	116	145	174	203	232	260	289	318	347	376	405	434	463
1200 - 1300					11	24	38	52	66	80	101	~~129~~ 129	157	184	212	240	268	296	323	351	379	407	434
1300 - 1400						12	26	39	52	66	86	113	139	166	193	219	246	273	299	326	353	379	406
1400 - 1500							13	26	39	51	71	96	122	148	173	199	224	250	275	301	326	352	377
1500 - 1600								12	25	37	55	80	104	129	153	178	202	227	251	276	300	325	349
1600 - 1700									11	22	40	63	87	110	133	157	180	204	227	250	274	297	320
1700 - 1800											24	47	69	91	113	136	158	180	203	225	247	269	292
1800 - 1900												30	51	72	93	115	136	157	178	199	220	242	263
1900 - 2000												13	33	53	73	93	113	133	153	173	194	214	234
2000 - 2100													15	34	53	72	91	110	129	148	167	186	204
2100 - 2200														15	33	51	68	86	104	122	140	157	175
2200 - 2300															12	29	46	62	79	96	112	129	146
2300 - 2400																	23	39	54	70	85	101	116
2400 - 2500																		15	29	44	58	72	87
2500 - 2600																				17	31	44	57
2600 - 2700																						15	28

1) die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden

pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

2) das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

-5-C

288/91

- 4 -

- 10 -

Anlage 4

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM ¹⁾ Ein- kommen in DM ²⁾	40 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440
0— 800	18	35	52	69	86	103	120	138	155	173	190	208	234	269	304	339
800— 900		26	42	58	75	91	108	125	142	159	176	193	219	253	287	321
900—1000		15	31	47	63	78	95	111	128	145	161	178	203	236	269	303
1000—1100			23	38	54	69	85	101	117	133	149	166	190	222	255	287
1100—1200			15	30	45	59	75	90	106	122	138	153	177	209	240	272
1200—1300				22	36	50	65	80	95	111	126	141	164	195	225	256
1300—1400				13	27	40	55	70	84	99	114	129	151	181	211	241
1400—1500					18	31	45	59	73	88	102	117	138	167	196	225
1500—1600						21	35	49	63	77	91	105	126	154	182	210
1600—1700						12	24	38	52	65	79	92	113	140	167	194
1700—1800							14	27	41	54	67	80	100	126	152	178
1800—1900								17	30	42	55	68	87	112	137	163
1900—2000									19	31	43	55	74	98	123	147
2000—2100										19	31	43	61	84	108	131
2100—2200											19	30	48	70	93	116
2200—2300												18	34	56	78	100
2300—2400													21	42	63	84
2400—2500														28	48	69
2500—2600														14	34	53
2600—2700															19	37
2700—2800																21
2800—2900																
2900—3000																
3000—3100																
3100—3200																
3200—3300																
3300—3400																
3400—3500																

¹⁾ die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

²⁾ das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

noch Anlage 4

440 bis 480	480 bis 520	520 bis 560	560 bis 600	600 bis 640	640 bis 680	680 bis 720	720 bis 760	760 bis 800	800 bis 840	840 und mehr
374	409	445	480	515	550	585	620	655	690	725
356	390	424	458	492	527	561	595	629	663	697
336	369	403	436	469	502	536	569	602	636	669
320	352	384	417	449	482	514	546	579	611	644
303	335	366	398	429	461	492	524	555	587	618
287	317	348	379	409	440	471	501	532	562	593
270	300	330	360	389	419	449	479	508	538	568
254	283	312	341	369	398	427	456	485	514	543
238	265	293	321	349	377	405	433	461	489	517
221	248	275	302	329	357	384	411	438	465	492
205	231	257	283	309	336	362	388	414	441	467
188	213	239	264	289	315	340	365	391	416	441
171	196	220	245	269	294	318	343	367	392	416
155	179	202	226	249	273	296	320	344	367	391
138	161	184	206	229	252	275	297	320	343	365
122	144	165	187	209	231	253	275	296	318	340
105	126	147	168	189	210	231	252	273	294	315
89	109	129	149	169	189	209	229	249	269	289
72	91	110	129	149	168	187	206	225	245	264
55	74	92	110	128	147	165	183	202	220	238
39	56	73	91	108	126	143	160	178	195	213
22	38	55	72	88	105	121	138	154	171	187
	21	37	52	68	83	99	115	130	146	162
		18	33	48	62	77	92	107	121	136
			13	27	41	55	69	83	97	111
					20	33	46	59	72	85
						11	23	35	47	59
								11	23	34

-7-C

288/91

- 6 -

- 12 -

Anlage 5

Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit fünf und mehr Familienmitgliedern

(1) Monatliches Wohngeld für einen Haushalt mit fünf und mehr Familienmitgliedern

Wohnkosten in DM ¹⁾	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 140	140 bis 160	160 bis 180	180 bis 200	200 bis 220	220 bis 240	240 bis 260	260 bis 280	280 bis 300	300 bis 320	320 bis 360	360 bis 400	400 bis 440
Ein- kommen in DM ²⁾																
0-1000	22	38	54	71	87	103	120	137	154	171	189	206	223	248	282	317
1000-1100	14	30	46	62	78	93	110	126	143	160	176	193	210	235	268	302
1100-1200		23	38	53	69	84	100	116	132	149	165	181	198	222	255	287
1200-1300		15	30	45	60	75	90	106	122	138	154	170	186	209	241	273
1300-1400			22	37	51	66	80	96	111	127	142	158	173	197	228	259
1400-1500			15	28	42	56	71	86	101	116	131	146	161	184	214	244
1500-1600				20	34	47	61	76	90	105	120	134	149	171	200	230
1600-1700				12	25	38	51	65	80	94	108	123	137	158	187	216
1700-1800					16	28	41	55	69	83	97	111	125	146	173	201
1800-1900						19	32	45	59	72	86	99	113	133	160	187
1900-2000						10	22	35	48	61	74	87	100	120	146	172
2000-2100							12	25	37	50	63	76	88	107	133	158
2100-2200								15	27	39	51	64	76	94	119	144
2200-2300									16	28	40	52	64	82	105	129
2300-2400										17	29	40	52	69	92	115
2400-2500											17	28	39	56	78	100
2500-2600												16	27	43	65	86
2600-2700													15	30	51	71
2700-2800														17	37	57
2800-2900															24	43
2900-3000															10	28
3000-3100																14
3100-3200																
3200-3300																
3300-3400																
3400-3500																
3500-3600																
3600-3700																
3700-3800																
3800-3900																
3900-4000																

¹⁾ die nach § 7 zu berücksichtigende monatliche Miete (§ 5) oder Belastung (§ 6) zuzüglich der nach § 21 zu berücksichtigenden pauschalen Heiz- und Warmwasserkosten von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

²⁾ das monatliche Familieneinkommen (§ 8 Abs. 2) von mehr als ... bis ... Deutsche Mark

(2) Bei einem Haushalt mit sechs und mehr Familienmitgliedern gilt die Tabelle für fünf Familienmitglieder mit folgenden Maßgaben:

1. Es ist von einem monatlichen Familieneinkommen auszugehen, das sich für das sechste und jedes weitere Familienmitglied um je 400 Deutsche Mark ermäßigt.
2. Bei einer zu berücksichtigenden Miete oder Belastung von mehr als 1 000 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 40 Deutsche Mark der Wert der vorletzten Spalte um den entsprechenden Wert der letzten Spalte erhöht.
3. Bei einem nach Nummer 1 ermäßigten monatlichen Familieneinkommen von mehr als 4 000 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 100 Deutsche Mark der nach Anwendung der Nummern 1 und 2 sich ergebende Betrag um 20 Deutsche Mark vermindert. Wohngeld unter 10 Deutsche Mark wird nicht gewährt.

